



KANTON AARGAU

Bezirksamt Zofingen

Untere Grabenstrasse 30
4800 Zofingen

Telefon 062 745 11 66
Fax 062 745 11 70

Gesch.Nr. ST.2007.4898 ei / ks

Strafbefehl vom 23. Juni 2008

Beschuldigter **Boller Markus**, geb. 10.02.1972, von Gossau SG, Landwirt, 5057 Reitnau, Hauptstrasse 46,

Sachverhalt:

- Urkundenfälschung
- Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz

Der Beschuldigte hat in der Zeit vom 04.07.2007 - 21.09.2007 in Reitnau, Hauptstrasse 46, sein Rindvieh lediglich an nur 7 Tagen ausserhalb des Stalles bewegt. Gemäss Art. 18 TSchV muss sich Rindvieh, welches angebunden gehalten wird, regelmässig, jedoch mindestens an 90 Tagen pro Jahr, davon mindestens 60 Tage zwischen dem 01.04. - 31.10., ausserhalb des Stalles bewegen können. Das Bewegen ausserhalb des Stalls soll mindestens zwei Stunden pro Tag dauern. Der Beschuldigte liess das Rindvieh jedoch jeweils höchstens eine halbe Stunde im Freien.

Weiter hat der Beschuldigte das Auslaufjournal, welches zur Kontrolle der Auszahlung der sog. ÖLN-Beiträge dient, gefälscht, indem er wissentlich an 36 Tagen einen stattgefundenen Auslauf markierte anstelle der effektiv durchgeführten 7 Tage. Der Beschuldigte anerkennt den Sachverhalt und die Tatbestände.

Dieses Verhalten ist strafbar gemäss:

Art. 251 Ziff. 1 StGB, 29 Abs. 1 TSchG, i.V.m. 2 Abs. 1 TSchG, 18 TSchV, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 42 Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 106 StGB, Art. 44 StGB, Art. 47 StGB

Der Beschuldigte wird verurteilt zu:

1. einer **Geldstrafe** von 90 Tagessätzen zu je CHF 70.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren

2. einer **Busse** von CHF 1'000.00
einer **Ersatzfreiheitsstrafe** von **10 Tagen**, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird .
3. den **Kosten**

- Staatsgebühr	CHF	200.00
- Kanzleigebühr	CHF	40.00
Rechnungsbetrag	CHF	1'240.00
4. Das Urteil wird im Strafregister eingetragen.

Erläuterungen zur bedingten Strafe:

Wer zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde, muss diese einstweilen nicht bezahlen. Im Falle des Wohlverhaltens während der angesetzten Probezeit entfällt eine Bezahlung endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird oder Weisungen missachtet und sich der Bewährungshilfe entzieht, muss damit rechnen, die Geldstrafe zusätzlich zur neuen Strafe zahlen zu müssen.

Zustellung an:

- Boller Markus

Mitteilung an:

- Kant. Veterinärdienst
- Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Mitteilung nach RK an:

- Schweiz. Strafregister (Vostra)
- Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT betr. Mitteilung Ak-
teneinsicht



Bezirksamt Zofingen
Bezirksamtmann

Erik Imhof

lic.iur. Erik Imhof

Rechtsmittelbelehrung:

¹Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und, soweit privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, der Zivilkläger können innert 20 Tagen seit Zustellung des Strafbefehls beim Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einsprache erheben.

²Der Strafbefehl erwächst in Rechtskraft, wenn nicht rechtzeitig Einsprache erhoben wird (§ 195 Ziff. 8 StPO).

³Die Einsprache hat die Aufhebung des Strafbefehls und die Fortsetzung des Strafverfahrens zur Folge (§ 197 Abs. 1-3 StPO).

⁴Wird die Einsprache vor Erlass eines neuen Sachentscheides zurückgezogen, so erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft und gilt als Urteil (§ 198 Abs. 1 StPO).

⁵Kann dem Angeklagten, der Einsprache erhoben hat, die Beweisverfügung oder Vorladung infolge unbekanntes Aufenthaltes nicht zugestellt werden oder erscheint er unentschuldigt nicht zur Verhandlung vor dem Gericht, gilt die Einsprache als zurückgezogen (§ 198 Abs. 3 StPO).